

15. März 2023

## **Entsprechenserklärung** nach dem **Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)**

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Reisering Hamburg RRH GmbH

haben im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die Regelungen des HCGK eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind.

Die Tochtergesellschaften ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH und Orthmann's Reisedienst ORD GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage - von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziff.1 Abs. 4 Satz 2 HCGK 2020).

### Ausnahmen zum HCGK:

- Ziff. 4.1.4 HCGK

*„Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“*

Das Hinweisgebersystem der VHH war im Jahr 2022 eingerichtet und wird ab dem Jahr 2023 so angepasst, dass auch Dritte die Möglichkeit zur Eingabe haben.

- Ziff. 4.2.1 HCGK

*„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“*

Bei der Tochtergesellschaft RMVB bestand die Geschäftsführung nur aus einer Person. Wurde dies angesichts der geringen Unternehmensgröße in der Vergangenheit als angemessen angesehen, so stimmte der Aufsichtsrat der VHH im Jahr 2022, aufgrund der Planung größerer Investitionen, der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers bei der RMVB zu. Die Bestellung wurde am 13. Januar 2023 in der Gesellschafterversammlung der RMVB vollzogen.

Bei der RRH hat der hauptamtliche Geschäftsführer im Juni 2019 sein Amt niedergelegt. Die bis September 2020 geplante Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers verzögerte sich zunächst pandemiebedingt und anschließend aufgrund der Analyse der Marktaktivitäten der RRH ins Jahr 2023.

- Ziff. 4.2.2 HCGK

*„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“*

Aufgrund des Gesellschafterstatus der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH werden die nebenamtlichen Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RMVB und der nebenamtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RRH grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen.

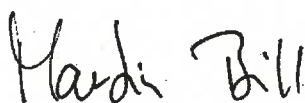
Die Entsendung wird vom Aufsichtsrat hinsichtlich der Qualifikation überprüft und genehmigt.

- Ziff. 4.2.6 HCGK

*„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. (...). Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.“*

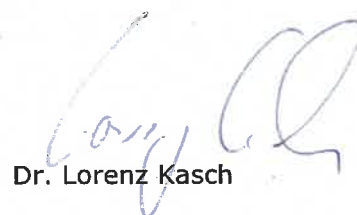
Bei der Tochtergesellschaft RMVB und gegenwärtig auch bei der RRH werden aufgrund der großenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens die Geschäftsführungspositionen nicht in Vollzeit ausgeübt, so dass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

Für den Aufsichtsrat:



Staatsrat Martin Bill

Für die Geschäftsführung:



Dr. Lorenz Kasch